

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 1952

Nummer 14

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Ministerpräsident.
- B. Innenministerium.
- C. Finanzministerium.
- D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.
- E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- F. Arbeitsministerium.
- G. Sozialministerium.

- G. Sozialministerium. B. Innenministerium.  
RdErl. 6. 3. 1952, Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936). S. 249.
- H. Kultusministerium.
- J. Ministerium für Wiederaufbau.
- K. Justizministerium.
- L. Staatskanzlei.

#### G. Sozialministerium

#### B. Innenministerium

##### Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936)

RdErl. d. Sozialministers III B/1 — D VII 1 u. d. Innenministers IV A 2 — 46.90 — 615 I/52 v. 6. 3. 1952

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit will das Elternhaus in seiner Aufgabe unterstützen, der Jugend den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen. Es will helfen, die Jugend vor sittlichen und gesundheitlichen Schäden und Gefahren, die ihr außerhalb des Elternhauses drohen, zu bewahren.

Die Schutzverpflichtung gegenüber der Jugend soll im gesamten öffentlichen Leben erkannt und wirksam werden. Darum treffen die Strafvorschriften des Gesetzes auch nur Gewerbetreibende und Veranstalter, die den Schutzbestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, sowie Erziehungsberechtigte, die ihre Schutzpflicht versäumen, nicht aber die Jugendlichen selbst. Verstöße gegen das Gesetz gelten bei ihnen nicht als strafbare Handlungen, sondern als Anzeichen einer Gefährdung, die das Jugendamt verpflichtet, zu prüfen, ob erzieherische Maßnahmen erforderlich sind.

Der Erfolg des Gesetzes hängt wesentlich ab von der pädagogischen Einsicht und Geschicklichkeit der Stellen und der Personen, die mit seiner Durchführung betraut und zur Mitwirkung berufen sind. Es kommt in erster Linie darauf an, die Eltern und alle sonstigen Erziehungsberechtigten in der Wahrnehmung ihrer Schutzpflicht zu stärken und zu unterstützen und sie darüber hinaus für eine zielbewußte Mitarbeit an den Aufgaben des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit zu gewinnen.

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Verantwortung für die Jugend im gesamten öffentlichen Leben mehr als bisher wirksam zu machen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden durch engste Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei sowie durch die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit der Elternschaft und der gesamten Erzieherschaft in und außerhalb der Schule mit den freien Organisationen der Jugendwohlfahrt und Jugendpflege und mit den Verbänden der Gewerbetreibenden. Zur Mitarbeit ist auch die Jugend selbst berufen.

Die Jugendämter müssen diese Zusammenarbeit mit allen geeigneten Mitteln herbeiführen und fördern. Alle Kreise der Bevölkerung sind über Ziel, Inhalt und Durchführung des Gesetzes zu unterrichten und für die Mitarbeit an den Aufgaben der Jugendhilfe, die aus dem Gesetz erwachsen, bereit zu machen.

Für die Durchführung des Gesetzes gelten im einzelnen folgende Bestimmungen:

#### Zu § 1 — Schutz an gefährdenden Orten

(1) Orte, an denen Jugendlichen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, sind u. a. Rummelplätze, Nachbars, Nachtclubs, Unterkünfte und Unterhaltungsstätten für Truppen und deren nähere Umgebung sowie Lokale, Straßenzüge, Straßenecken und sonstige Sammelpunkte, wo kriminelle, sittenlose und sexuell abwegige Personen verkehren. Weiter kann eine Gefahr drohen in unübersichtlichen Ruinengrundstücken, Eingängen von Kasernen, unbelichteten dunklen Straßen und Plätzen, in Bahnhofsgebäuden und auf deren Vorplätzen, in Wartehallen und Parkanlagen. Auch noch an anderen Orten kann eine Gefahr für Jugendliche entstehen. Es kommt in jedem Falle auf die Umstände an.

(2) Die Meldepflicht nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes obliegt der Polizei.

Verstöße von Jugendlichen gegen die Schutzvorschriften der §§ 2 bis 8 des Gesetzes sind den zuständigen Jugendämtern in gleicher Weise wie Verstöße gegen § 1 des Gesetzes zu melden.

Die Stadt-, Landkreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen haben sicherzustellen, daß auch die Ordnungsämter, Fürsorgeämter und Gesundheitsämter dem Jugendamt melden. Zur Meldung sind ferner berufen die mit dem Jugendamt zusammenarbeitenden freien Organisationen der Jugendfürsorge und Jugendpflege, die Schulen, die Behörden der Gewerbeaufsicht und die Gewerbetreibenden, die durch §§ 2 bis 7 des Gesetzes angesprochen sind.

Die Meldung hat bei dem für den Ort der Feststellung zuständigen Jugendamt zu erfolgen. Dabei sind anzugeben Personen und Anschrift des Jugendlichen, soweit sie ermittelt werden konnten, die Zeit und der Ort der Feststellung und die näheren Umstände, unter denen der Jugendliche angetroffen ist. Das Jugendamt des Aufenthaltsortes gibt die Meldung gegebenenfalls an das für die Wohnung des Jugendlichen zuständige Jugendamt weiter.

(3) Die Polizei überwacht die Orte, an denen Jugendlichen eine sittliche Gefahr droht oder drohen kann. Ein Gefahrenherd ist von der Polizei unverzüglich zu beseitigen, sofern dies auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen rechtlich zulässig und praktisch durchführbar ist.

Abgesehen von der polizeilichen Überwachung der als jugendgefährdend anzusehenden Orte im Rahmen des allgemeinen Dienstbetriebes sind regelmäßig Sonderstreifen einzusetzen. Zu diesen Sonderstreifen sind neben der Weiblichen Polizei insbesondere ältere erfahrene Polizeibeamte, die für den Umgang mit Jugendlichen besonders geeignet sind, heranzuziehen. Auf Wunsch können an

diesen Sonderstreifen Vertreter des Jugendamtes und Gesundheitsamtes sowie der Organisationen der Jugendhilfe beteiligt werden. Die Führung der Streife verbleibt aber in jedem Falle der Polizei. Zur Feststellung von Personalien sind nur die Beamten der Polizei berechtigt.

(4) Ortlichkeiten und Zustände, von denen eine sittliche Gefährdung der Jugend ausgeht, sind der Polizei von den Jugendämtern zur Kenntnis zu bringen. Es ist erwünscht, daß die freien Wohlfahrts- und Jugendverbände, sonstige Vereinigungen der Jugendhilfe, Lehrer- und Erzieherschaft die Polizei durch entsprechende Hinweise unterstützen. Nach pflichtgemäßem Ermessen hat die Polizei diesen Anregungen nachzugehen.

(5) Eine Gefahr droht dem Jugendlichen unmittelbar, wenn der Ort, an dem er sich aufhält, Eindrücke, Reize und Aufforderungen vermittelt sowie Gelegenheiten bietet, die ihn sittlich gefährden oder eine Verwahrlosung begünstigen. Kann eine solche unmittelbare Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden — vgl. Ziff. (3) —, hat die Polizei den Jugendlichen zum Verlassen des Ortes anzuhalten. Kommt der Jugendliche der Aufforderung nicht nach, muß er dem Erziehungsberechtigten zugeführt oder in die Obhut des Jugendamtes gebracht werden.

Die Zuführung Jugendlicher durch die Polizei nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 des Gesetzes erfolgt in der Regel jedoch nur an die Eltern.

(6) Als Erziehungsberechtigte im Sinne des Gesetzes gelten neben den Eltern Vormünder, Beistände oder Pfleger sowie Lehrer und alle sonstigen Personen, denen die Erziehung von Kindern und Jugendlichen kraft bürgerlichen oder öffentlichen Rechts obliegt.

(7) Das Jugendamt hat Sorge zu tragen für geeignete, zweckmäßig ausgestattete Räumlichkeiten, in denen zugeführte Jugendliche vorübergehend in Obhut genommen werden können. Es kann sich dabei Einrichtungen der freien Wohlfahrtsverbände und sonstiger Vereinigungen der Jugendhilfe bedienen. Das Jugendamt hat auch zu gewährleisten, daß ausreichende und hinlänglich vorgebildete Kräfte für die Betreuung der Jugendlichen bereitstehen.

(8) Das Jugendamt hat unverzüglich zu prüfen, welche Maßnahmen zu dem erzieherischen Schutze eines in Obhut genommenen Jugendlichen notwendig sind. Spätestens an dem auf die Überführung in die Obhut folgenden Tage ist eine Entscheidung des Vormundschaftsrichters zu erwirken, falls nicht der Jugendliche aus der Obhut entlassen und dem nach dem BGB Erziehungsberechtigten zugeführt wird oder dieser dem Verbleib des Jugendlichen in der Obhut nicht zustimmt.

## Zu § 2 — Schutz bei Aufenthalt in Gaststätten

(1) Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes sind insbesondere solche, die von Jugendorganisationen, freien Wohlfahrtsverbänden, Jugendwohlfahrts- und Schulbehörden, Schulen, Volkshochschulen, Gewerkschaften und Sportvereinen zur Förderung der Jugend durchgeführt werden.

(2) § 2 Abs. 2, Ziff. 2 des Gesetzes bezieht sich insbesondere auf Wartesäle und Gaststätten in oder in der Nähe von Bahnhöfen, sowie auf Gasthöfe, in denen Jugendliche auf der Reise übernachten, nicht dagegen auf Vergnügungsstätten.

(3) Jugendliche, die sich auf Reisen befinden, müssen dies nachweisen können, Bahnsteigkarten genügen nicht. Fahrkarten für kurze Bahnstrecken sind ein ausreichender Nachweis, wenn die Fahrt begründet werden kann. Als auf Reisen befindlich sind auch solche Jugendliche anzusehen, die für ihren Weg von der Wohnung zur Schule oder zum Arbeitsplatz und infolge großer Entfernung öffentliche Verkehrsmittel benutzen und die Gaststätte zur Überbrückung von Wartezeiten aufsuchen müssen.

## Zu § 3 — Schutz vor Alkoholgenuss

(1) Über § 16 des Gaststättengesetzes (RGBl. 1930 I S. 146) hinaus ist nicht nur die Verabfolgung von Branntwein an Jugendliche unter 18 Jahren zum eigenen Genuss oder zum Verbrauch durch andere Personen, wie z. B. den Erziehungsberechtigten, untersagt, sondern auch der Genuss mitgebrachten Branntweins.

(2) Branntweinhaltige Genussmittel sind z. B. hochprozentigen Alkohol enthaltende Süßigkeiten, Bowlen oder Fruchtspeisen.

## Zu § 4 — Schutz bei öffentlichen Tanzveranstaltungen

(1) Öffentliche Tanzveranstaltungen im Sinne des Gesetzes sind solche, zu denen jedermann die Möglichkeit des Zutritts hat, auch wenn sie unzutreffend als geschlossene Veranstaltungen bezeichnet sind.

(2) Zwischen Tanzveranstaltungen in öffentlichen Räumen und im Freien wird nicht unterschieden, wohl aber zwischen Anwesenheit und Teilnahme. Unter Anwesenheit ist der Aufenthalt in den Räumen oder an den Plätzen, wo öffentliche Tanzveranstaltungen stattfinden, zu verstehen, unter Teilnahme die Beteiligung am Tanz.

(3) Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten und nur bis 22 Uhr gestattet. Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren ist Anwesenheit und Teilnahme bis 22 Uhr gestattet, bis 24 Uhr, wenn sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.

## Zu § 5 — Schutz bei Varieté-, Kabarett- und Revue-Veranstaltungen

(1) Bei Varieté-, Kabarett- und Revue-Veranstaltungen wird nicht zwischen öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen unterschieden, da sie für Jugendliche gleichermaßen eine Gefährdung bedeuten können.

(2) Unter diese Veranstaltungen fallen auch die kabarettistischen Einlagen in Gaststätten und Bühnenschauen, die mit Filmvorführungen verbunden sind.

(3) Für die Anerkennung als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen ist das örtliche Jugendamt zuständig. Anträge auf Freigabe sind an dieses zu richten. Die Freigabe kann nach sorgfältiger Prüfung sowohl für eine Einzelveranstaltung als auch für eine Veranstaltungsreihe ausgesprochen werden. Sie darf nur dann erfolgen, wenn von der Vorführung eine Förderung für die Jugend zu erwarten ist.

In Landkreisen mit selbständigen Stadt-, Amts- und Gemeinde-Jugendämtern muß das Kreisjugendamt bei der Prüfung mitwirken.

## Zu § 6 — Schutz vor jugendungeigneten Filmen

(1) Das Gesetz betrifft nur öffentliche Filmveranstaltungen. Der Begriff „öffentliche“ ist derselbe wie zu § 4 (1) des Gesetzes.

(2) Bis zur Regelung der Anerkennung

- a) von jugendfördernden Filmen, zu denen in Begleitung der Erziehungsberechtigten Kinder bis zu 10 Jahren und
- b) von jugendgeeigneten Filmen, zu denen Jugendliche von 10 bis 16 Jahren

zugelassen werden dürfen, ist durch gemeinsamen RdErl. des Kultusministers (Az. III K/3 — 80/8 — 4713/51) und des Sozialministers (Az. III B/3 — D VII 1 — 4813/51) vom 20. Dezember 1951 (MBI. NW. 1952 S. 70) folgendes bestimmt:

1. Bis zum 31. März 1952 werden im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes alle Märchen-, Puppen- und Kinder-Filme als jugendfördernd zugelassen, die bis zum 18. Juli 1949 von der Militärregierung und nach dem 18. Juli 1949 von der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Vorführung vor Jugendlichen freigegeben wurden.

2. Bis zum 31. März 1952 werden im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes diejenigen Filme als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen zugelassen, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur Vorführung vor Jugendlichen freigegeben wurden und auf der Freigabekarte der Freiwilligen Selbstkontrolle als solche gekennzeichnet sind.

Diese Bestimmungen gelten auch für Kultur- und Dokumentarfilme und Werbevorspanne von Spielfilmen.

(3) Die Kontrollen von Filmvorführungen werden durch die Polizei durchgeführt. Beauftragte des Jugendamtes können an den Kontrollen in geeigneter Weise beteiligt werden.

## Zu § 7 — Schutz vor den Gefahren der Spielsucht, insbesondere des Glückspiels

Öffentliche Spielhallen sind Räume, in denen durch Aufstellung von Geräten und Vorrichtungen jedermann Gelegenheit zu Glücks- und Geschicklichkeitsspielen und zur Betätigung der Spieleschaft geboten wird. Hierzu gehören auch Spielkasinos, nicht hingegen Toto- und Rennwett-Büros, Schieß- und Geschicklichkeitsspielgeräte, die offen auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder zu sonstigen Volksbelustigungen aufgestellt sind.

**Zu § 8 — Schutz von den Gefahren des Rauchens**

Unter Öffentlichkeit sind nicht nur Straßen, Plätze, öffentliche Lokale und Gebäude anzusehen, sondern auch andere Räume und Orte, sofern sie jedermann zugänglich sind, wie z. B. Verkehrsmittel.

**Zu § 9 — Bekanntmachungspflicht**

Die Bekanntmachung muß deutlich lesbar an einer für jedermann sofort sichtbaren Stelle angebracht und in einer jedem Jugendlichen verständlichen Form abgefaßt sein.

**Zu § 10 — Ausnahmen**

(1) Zuständig für die Erteilung einer Ausnahmeverlaubnis sind bei Veranstaltungen

- a) die auf eine Stadt- oder Landgemeinde oder einen Amtsbezirk beschränkt bleiben sollen, die Gemeinde- oder Amtsverwaltung auf Vorschlag des Jugendamtes. Der Vorschlag von Jugendämtern kreisangehöriger Städte und Gemeinden bedarf der Bestätigung des Kreisjugendamtes,
  - b) die in größeren Landesteilen oder im ganzen Land stattfinden sollen, der Sozialminister als oberste Landesjugendbehörde.
- (2) Ausnahmen sollen nur dann zugelassen werden, wenn die Veranstaltung
- a) von einer Jugendwohlfahrtsbehörde oder mit ihrer Förderung von einer anerkannten Jugendorganisation oder Jugendhilfevereinigung durchgeführt wird; oder
  - b) aus besonderem Anlaß, z. B. an nationalen Feiertagen und in Verbindung mit allgemeinen oder landesüblichen Volksfesten stattfindet; oder
  - c) nachweislich kulturell wertvolle oder lehrreiche Darbietungen enthält.

**Zu § 11 — Beauftragte**

(1) Als Beauftragte sind volljährige Personen anzusehen, die einen Jugendlichen mit ausdrücklicher oder stillschweigender Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten in ihre Obhut genommen haben. Bei Verwandten und Jugendgruppenleitern kann in der Regel unterstellt werden, daß eine Beauftragung durch einen Erziehungsberechtigten vorliegt.

(2) Besteht begründete Zweifel, daß eine Beauftragung durch einen Erziehungsberechtigten nicht vorliegt, so hat die Polizei entsprechende Feststellung zu treffen, da der Verdacht einer strafbaren Handlung gegeben ist.

**Zu § 12 — Einleitung von Maßnahmen**

(1) Wird ein Jugendlicher auf Grund dieses Gesetzes dem Jugendamt gemeldet oder von ihm in Obhut genommen oder wird ein Jugendlicher von Angehörigen des Jugendamtes selbst bei einem Verstoß gegen die Schutzworschriften angetroffen, so hat das Jugendamt die Verstöße unverzüglich den Eltern oder deren gesetzlichen Stellvertretern bekanntzugeben. Das Jugendamt hat gleichzeitig — gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege — den Erziehungsstand des Jugendlichen zu überprüfen und festzustellen, ob und welche Erziehungsmaßnahmen zu veranlassen bzw. zu beantragen sind. Es ist die jeweils zweckmäßigste und wirksamste Maßnahme zu wählen. In vielen Fällen wird die Unterrichtung der Eltern oder der Schule genügen. Weiter können geboten sein, Vorladung des Jugendlichen mit Aussprache und Verwarnung, Überprüfung der häuslichen Verhältnisse, Rücksprache mit den

Eltern, dem Lehrer, den Lehrmeistern oder Arbeitgebern. In schwierigen Fällen kann der Jugendliche mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten in einem Heim oder einer Pflegestelle untergebracht oder es kann für ihn eine freiwillige Schutzaufsicht gem. § 60 Abs. 3 RJWG bestellt werden. Notfalls ist beim Vormundschaftsrichter die Erteilung von Weisungen an den Jugendlichen zu beantragen und letztlich können Erziehungsmaßnahmen auf Grund der §§ 1666 und 1838 BGB sowie der §§ 56 ff., 62 ff. und 67 RJWG eingeleitet werden.

(2) Die Befolung von Weisungen ist vom Jugendamt, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den freien Wohlfahrts- und Jugendhilfevereinigungen zu überwachen. Wird festgestellt, daß der Jugendliche der ihm erteilten Weisung zuwiderhandelt, ist Meldung an den Vormundschaftsrichter zu erstatten. Eine Möglichkeit, bei Nichtbefolung die Weisung durch Verhängung von Strafen zu erzwingen, gibt das Gesetz nicht. Die Weisungen können nur mit erzieherischen Mitteln durchgesetzt werden.

**Zu § 13 — Strafvorschriften gegen Gewerbetreibende**

(1) Bei groben oder wiederholten Verstößen von Gewerbetreibenden gegen die Bestimmungen des Gesetzes haben die zuständigen Behörden zu prüfen, ob eine Entziehung der Erlaubnis oder eine Untersagung der Gewerbeausübung zulässig und gerechtfertigt ist und die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Die Jugendämter haben den hierfür zuständigen Behörden entsprechende Anträge unter Beifügung des Beweismaterials zuzuleiten.

(2) Fahrlässig handelt insbesondere, wer in Zweifelsfällen nicht nach dem Alter der Besucher fragt und deren Angaben an Hand von Ausweisen oder auf andere Weise nicht überprüft. Besucher, die Zweifel über ihr Alter nicht beseitigen, müssen von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen oder vom Zutritt zurückgewiesen werden.

**Zu § 14 — Strafvorschriften gegen sonstige Personen**

(1) Jugendliche werden einer Gefährdung im Sinne des Gesetzes u. a. auch dadurch ausgesetzt, daß der Erziehungsberechtigte sie durch Worte oder Taten, insbesondere durch seine Haltung gegenüber Belehrungen oder durch seine Begleitung ermuntert oder verleitet, den Vorschriften des Gesetzes zuwider zu handeln. Erziehungsberechtigte können nach dem Gesetz auch dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie vorsätzlich dazu beitragen, die Befolgung einer dem Jugendlichen erteilten Weisung zu verhindern oder zu erschweren.

(2) Das Jugendamt hat außerdem zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 139 b StGB vorliegen und gegebenenfalls Strafanzeige zu erstatten.

(3) Soweit Strafanzeige durch die Polizei erstattet werden, gibt sie dem Jugendamt davon durch Übersendung einer Abschrift Kenntnis. Falls das Jugendamt Strafanzeige erstattet, leitet es diese mit einer Zweitschrift über die Polizei weiter.

**Aufhebung bestehender Bestimmungen**

Der RdErl. des Innenministers vom 22. Dezember 1951 — IV A 2 — 4690 Tgb.-Nr. 1679 (MBI. NW. 1952 S. 44) — betr. Aufgaben der Polizei zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und der Erl. des Innenministers vom 31. März 1947 — IV A 2 — 1564/47 — H/E — betr. Schutz der Jugendlichen werden hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1952 S. 249.

